

AMTSBLATT

des k. und k. Kreiskommandos in Busk.

II. Teil. Ausgegeben und versendet am 18. August 1915.

Seine Kais. und Königl.

Majestät

KAISER FRANZ JOSEF I.



Zum 85 Geburtsjubiläum.

Die hiesige Bevölkerung dürfte keine Gelegenheit gehabt haben sich mit der Geschichte des benachbarten Kaiserreiches näher vertraut zu machen, in welchem ein grosser Teil ihrer Brüder seit mehr als hundert Jahren unter dem Szepter des erhabenen Monarchen lebt, dessen von der römisch-katholischen Kirche gesalbtes und geheiligtes Haupt von Gottes Gnaden die Kaiserkrone trägt. Uns, seinen treuen Untertanen, ist es heute beschieden

dieses traditionelle Fest des 85. Geburtstages Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs nach Gotteschicksal im okkupierten Gebiete Polens zu feiern und der hiesigen Bevölkerung einige auf die erhabene Person des ältesten Monarchen Europas sich beziehenden Momente aus der Geschichte angeben zu können.

Unser erlauchtigste Monarch, Kaiser Franz Josef I, wurde am 18. August 1830 geboren und bestieg am 2. Dezember 1848. schon mit dem 18. Lebensjahre den Thron des alten Habsburgerreiches. Es war die Zeit, wo bei den Völkern in Westeuropa das Verlangen nach konstitutionellen Zugeständnissen erwachte — der junge Monarch setzte sich das Ziel die Ihm von Gottes Gnaden zukommende Gewalt mit seinen Völkern zu teilen und ruhte nicht eher, bis das grosse Werk nach 19-jähriger Arbeit im Jahre 1867 vollendet war und damit auch jedes Volk die gleichen Fundamente zu seiner Entwicklung erhalten hat; das Wohl und Glück dieser verschiedensprachigen die Monarchie bewohnenden Völker war stets das Bestreben Seiner 67-jährigen weisen Regierung. Es lieben sich daher auch diese Völker gegenseitig wie Brüder und lieben alle ihren gemeinsamen gerechten Kaiser und König; unter ihnen gibt es keinen Hass, keinen Neid, nur Freiheit und Einigkeit mit dem uns geheiligten Spruche »Viribus unitis« (Mit vereinten Kräften). Sie haben es bewiesen als es im entscheidenden Momente wider den Willen des friedensliebenden Herrschers geheissen hat gegen den Erbfeind ins Feld zu ziehen, Blut und Gut für das Vaterland, für das friedliche Zusammenleben der späteren Generationen zu opfern — diese Völker und an der Spitze unsere tapfere Armee, stehen auch heute im zweiten Kriegsjahre mit scharfem Schwert siegreich dem Feinde gegenüber.

Speziell die Polen verdanken es unserem weisen Monarchen, dass sie ihre alte Kultur, ihre Sprache und das nationale Bewusstsein nicht nur bewahrt, sondern weiter entwickelt haben: sie haben polnische Schulen, Universitäten und Akademien, polnische Vertretungs- und Selbstverwaltungskörper; sie erreichen die höchsten Stellen auf der militärischen und politischen Laufbahn in unserer Monarchie. Wir haben Generäle und Minister, hohe Kirchenwürdenträger und vom Volke gewählte Repräsentanten des Landes die der polnischen Nation angehören und die Stütze und Zierde des Thrones wie auch ihres Volkes bilden.

An all' dies erinnert uns alljährlich der 18. August; aus dem Grunde ist dieser Tag für uns ein staatlicher Feiertag, an dem alle Herzen stärker pochen und zu Gott dem Allmächtigen das heisse Gebet aufsteigt: »Ex viribus unitis florescat Austriae et Hungariae Imperii salus ac fortitudo!« (Durch vereinte Kräfte möge das Wohl und das Glück der österreichisch-ungarischen Monarchie blühen!)

29.

Kundmachungen.

Das k. u. k. Militärgouvernement Kielce hat seinen Sitz von Miechów nach Kielce verlegt, wo es seit dem 12. August amtiert.

Über Befehl des k. u. k. E. O. K. vom 21. Juli 1915, Nr. 66674 wird mitgeteilt, dass alle im österr.-ungarischen Okkupationsgebiete gelegenen Berg- und Hüttenbetriebe sowie die mit denselben im Zusammenhange stehenden Anstalten, Unternehmungen, Kommunikationen etc. in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar dem k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa, welches seinerseits dem E. O. K. direkt untergeordnet ist, unterstehen.

Das k. u. k. Militärgouvernement in Kielce hat mit dem Erlasse vom 5. August 1915, Nr. 3921 unter der Voraussetzung, dass die gleichen Rechte die im Okkupationsgebiete befindliche Finanzwache geniesst, bewilligt, dass die — ad § 3 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung — zur Überwachung der Zolllinie berufene österr. Grenzfinanzwache in der Verfolgung des Schmuggels und des unerlaubten Grenzübertrittes die hiesige Grenze überschreiten und hier die gebotene Amtshandlung vornehmen darf.

30.

Auskunftstelle des k. u. k. Militärgouvernements Kielce für Waren Ein- und Ausfuhr.

Bei der k. u. k. Festungsintendantur in Krakau wurde eine Auskunftstelle des k. u. k. Gouvernements Kielce für Waren Ein- und Ausfuhr errichtet.

Dieses neuerrichtete Bureau verfolgt den Zweck, die Handelsbeziehungen zwischen der Monarchie und den okkupierten Gebieten zu erleichtern und zu unterstützen wie auch Bewilligungen zur Waren Ein- und Ausfuhr aus diesem Gebiete zu besorgen.

Das Bureau hat seinen Sitz in Krakau, ul. św. Gertrudy 12, wohin auch alle Anfragen in den vorgenannten Angelegenheiten zu richten sind.

31.

Bindung des Tabakhandels an eine Konzession.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten von 26. Juli 1915 Vrdg. Bl. Nr. 28 (VI Stück) ist seit 1. August l. J. zum Betriebe des Handels mit Tabak die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, welche nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen mit entsprechender allegemeiner und kaufmännischer Bildung und nur für solche Orte erteilt wird, in denen die Eröffung des Betriebes den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten; der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

Die Konzession wird nur für bestimmte Betriebsstätten erteilt, die hiefür in sanitärer Hinsicht geeignet sind und deren polizeiliche Überwachung keine Schwierigkeit verursacht. Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes. Auf Grund derselben Konzession kann der Tabakhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden. Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Personen, die am 1. August l. J. den Handel mit Tabak betrieben haben, sind zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange ohne Erwirkung einer Konzession berechtigt, soferne sie es nachweisen und den Betrieb, seinen Standort und Umfang bis 11. September beim hies. Kreiskommando anzeigen.

Übertretungen der Vorschriften über den Tabakhandel werden vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

32.

Verwertung der Ernte.

Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise der k. u. k. Militärverwaltung für Getreide werden folgendermassen festgesetzt:

für Weizen:

in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915 . . . . 34 K für 100 kg,
in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915 . . . . 32 K für 100 kg,
in der Zeit vom 16. September 1915 . . 30 K für 100 kg;

für Roggen:

in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915 . . . . 29 K für 100 kg,
in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915 . . . . 28 K für 100 kg,
in der Zeit vom 15. September 1915 . . 27 K für 100 kg;

für Hafer:

in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915 . . . . 26 K für 100 kg,
in der Zeit vom 16. September 1915 . 25 K für 100 kg;

für Futtergerste:

in der Zeit vom 1. September 1915 . 25 K für 100 kg;

für Braugerste:

in der Zeit vom 1. September 1915 . . 27 K für 100 kg.

Abzüge für Verunreinigungen.

Weizen und Roggen dürfen nicht mehr als 2 Prozent Beisatz (Verunreinigungen) enthalten, für jedes weitere, wenn auch nur begonnene Prozent Beisatz sind vom Übernahmspreise je 30 Heller in Abzug zu bringen.

Getreideübernahme, Magazine, Zustreifung etc.

Bezüglich Übernahme, Magazinierung, etc. des Getreides wird verfügt:

Getreidemagazine werden in Chmielnik, Potok, Stopnica, Szczucin und Busk errichtet.

Die Übernahme des Getreides beginnt am 25. d. M. und zwar Chmielnik und Stopnica am Montag und Dienstag.

Potok und Szczucin am Mitwoch und Donnerstag.

Busk am Freitag und Samstag.

Die für das abgelieferte Getreide entfallenden Beträge werden sofort nach Übernahme an Ort und Stelle den Bezugsberechtigten ausbezahlt.

Behufs möglichst einheitlicher Zustreifung des

Getreides zu den Magazinen haben sich die Produzenten gegenseitig mit Gespannen auszuhelfen.

Säcke sind im Magazin in Busk deponiert und werden über Anforderung jedem Produzenten gegen Quittung ausgefolgt.

Abzüge für Verladung und Transport.

Wird das Getreide am Gewinnungsorte übernommen, weil der Besitzer die Verladung oder den Transport zur Übernahmsstelle nicht durchgeführt hat, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg je nach der Entfernung des Gewinnortes von der Übernahmsstelle folgendermassen bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich 5 km . 25 Heller,
bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km . 50 Heller,
bei Entfernungen von mehr als . 10 km . 1 Krone.

Sämtliche im Kreise Busk befindlichen Mühlen einschliesslich die zur Getreidevermahlung bestimmten Windmühlen sind in Betrieb zu setzen, wobei die Müller verpflichtet sind das Mahlen der Frucht wie folgt vorzunehmen.

1) Für den Bedarf der Bevölkerung darf nur Mischmehl aus 80% Weizen — oder Kornmehl und 20% Gerstemehl erzeugt werden.

Mehlsätze: 70% Mehlausbeute;
25% Kleie;
5% Verstaubung.

2) Für den Bedarf und Einlieferung für das Militärärar darf nur reines Weizen- Korn- und Gersten Vollmehl erzeugt werden.

Mehlsätze: 75% Mehlausbeute;
20% Kleie;
5% Verstaubung.

Die Bevölkerung darf haher nur Mischmehl verbrauchen und es darf auch nur Mischmehl in den Handel gebracht werden.

Demzufolge muss die Bevölkerung das zum Mahlen für den eigenen Verbrauch bestimmte Getreide in dem Verhältnis von 80 zu 20 dem Müller übergeben.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

33.

Herbstanbau.

Im Interesse der Verproviantierung der Bevölkerung und der Landwirtschaft überhaupt werden sämtliche Guts- bezw. Ackerbesitzer aufgefordert behufs klagloser Durchführung des Herbstanbaues sich mit den Bezügen gegenseitig auszuhelfen.

Höchstpreis für Ackerung pro Morgen (1200 Quatratklafter) 8 Kronen.

34.

Russisches Staatseigentum.

Zwecks Beschützung des russischen Staatseigentums vor Plünderung und unrechtmässiger Aneignung werden hiemit alle aufgefordert das russische ärarische Eigentum an: Geld, Grund und Boden, Wald, Wiesen, Wohngebäuden, Fabriken und Unternehmungen, Vieh, Pferden, Wagen, Automobilen, Telephon- und Telegraphenleitungen etc. etc. unverzüglich anher anzuzeigen. Die Gemeindevorsteher, Soltysse, dann die Besitzer, Verwalter und Aufseher von derlei ärarischem Eigentum sind zur Erstattung dieser Anzeige verpflichtet und verfallen für deren Unterlassung nebst vermögensrechtlicher Haftung für den entstandenen Schaden resp. die unrechtmässige Aneignung einer strengen Strafe.

Personen, welche russisches Staatseigentum bereits angebaut oder auf andere Weise bewirtschaftet haben, haben in der Anzeige genaue Rechnung über den gemachten Aufwand und die gezogenen Nutzungen zu legen.

Dem von den Kriegsflüchtlingen zurückgelassenen Privatvermögen ist ebenfalls seitens der Gemeindevorsteher und Soltysse die grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden; das bewegliche, daher falls die Sachen nicht sicher versperrt oder Jemandem anvertraut sind, genau zu verzeichnen und zu verwahren, das unbewegliche aber ausserdem anher anzumelden, zwecks Bestellung eines Kurators.

35.

Verlassenschaften.

Es wird zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, dass der Gemeindevorsteher resp. Soltys verpflichtet ist sofort nach erlangter Kenntnis von einem Todesfall, ein Protokoll über die Verlassenschaft aufzunehmen und falls minderjährige Waisenkinder hinterblieben sind, den Familienrat zusammenzurufen; der von dem Familienrat und der Gemeinde bestimmte Vormund übernimmt die Erziehung der Waisen und die Verwaltung der Hinterlassenschaft, wobei er für die genaue Erfüllung seiner Verpflichtungen haftet.

Bleiben mittellose Waisen zurück, so hat die Gemeinde die Pflicht dieselben zu ernähren und zu erziehen.

Zu dem Zwecke soll sie Waisenhäuser gründen oder die Waisen besser situierten Bürgern anvertrauen, in welch letzterem Falle der Uebernehmer des Kindes zum Vormund wird und diesbezüglich unter Kontrolle des Gemeindevorstehers steht.

36.

Forstwesen.

Die Holzausgabe aus den einzelnen Waldteilen erfolgt nur gegen eine vom k. u. k. Kreiskommando in Busk ausgestellte Anweisung, und zwar jede Woche an folgenden Tagen:

am Dienstag aus den Waldteilen: Włoszczowice, Osiny, Rudki,

am Mittwoch aus den Waldteilen: Welecz, Brzeziny, Potok I,

am Donnerstag aus den Waldteilen: Budy, Służów, Korzenna, Potok II,

am Freitag aus den Waldteilen: Widuchowa, Mendrów,

am Samstag aus den Waldteilen: Beszowa, Czyżów, Chańcza.

Bei Ausfuhr aus dem Walde müssen die Anweisungen unbedingt dem Heger abgegeben werden.

Das Waldpersonale wird beauftragt nur an diesen Tagen Fuhren in den Wald einzulassen und Holz auszufolgen.

Die Gemeindeämter werden angewiesen die Bevölkerung zu belehren, dass die Waldheger als eine öffentliche Wache anzusehen sind und daher allen Weisungen und Anordnungen derselben seitens der Bevölkerung unbedingt Folge zu leisten ist.

Ausserdem ist insbesondere jedermann untersagt:

1. die Wegnahme des Holzes, gleichgiltig, ob es sich um stehendes oder am Boden liegendes Holz handelt,
2. das Streuchern,
3. das Viehweiden,
4. das Anlegen von Feuer im Gebiete des Forstes,
5. das Sammeln von Beeren und Pilzen,
6. das Schiessen und Fangen von Wild,
7. das Betreten des ärarischen Forstgrundes ausserhalb der bestehenden öffentlichen Strassen und Wege.

Alle in ärarischen Wäldern angerichteten Schäden und begangenen Übertretungen werden streng bestraft.

Ansuchen um Erlaubnis zur Vorbereitung des Bauholzes sind beim Forstreferenten des k. u. k. Kreiskommandos schriftlich oder mündlich an jedem Montag (9—12 Uhr vormittags) einzubringen.

Die Ausarbeitung muss ordentlich durchgeführt, die Stöcke gerodet, die Löcher ausgeglichen, die Äste auf Haufen zusammengelegt werden.

Die Erlaubnis zur Vorbereitung des Holzmaterials berechtigt aber nicht zur Fortschaffung desselben aus dem Walde.

Erst die, ausschliesslich vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellte Anweisung, in welcher die Entrichtung des Kaufpreises oder unentgeltliche Holzausfolgung bestätigt ist, ermächtigt zum Ausführen des Holzes aus dem Walde.

Die Vorbereitung, sowie das Wegschaffen von Holz kann nur an gewissen Tagen in der Woche stattfinden. Diese Tage haben die Bittsteller an Ort und Stelle von den Waldhegern zu erfragen.

37.

Zivilverkehr auf der Lokomotivfeldbahn sowie auf der Staatsbahn.

Die Lokomotivfeldbahn Nr. 1. umfasst folgende zwei Strecken: a) die nördliche Linie von Jędrzejów nach Raków mit den Stationen: Jędrzejów, Piaski, Jasionna, Podlesie, Stawy, Umianowice, Stawiany, Sendziejowice, Holendry, Chmielnik, Suchowola, Strojnów, Drugnia, Rudki, Potok, Życiny, Raków; b) die südliche Linie von Miechów nach Buszków mit den Stationen in Miechów, Chodów, Podmiejska Wola, Miechów-miasto, Bukowska Wola, Kalina Mała, Kalina Wielka, Sładów, Zbigały, Buszków.

Mit 8. Juli l. J. wurde der Zivilpersonenverkehr in der Strecke Jędrzejów-Kielce aufgenommen.

Die Bedingungen, unter welchen die Beförderung von Zivilpersonen und Gütern stattfindet, enthalten die in den Stationen angebrachten Kundmachungen, die diesbezüglichen Bestimmungen können auch beim k. u. k. Kreiskommando während der Amtsstunden eingesehen werden.

Der Fahrplan befindet sich am Schlusse des Blattes.

Die Betriebsleitung der in öst.-ung. Verwaltung stehenden Einsenbahnen im Okkupationsgebiete wurde mit 25. Juli l. J. von Granica nach Kielce verlegt.

Zufolge A. O. K. Befehles Op. M. V. Nr. 67078 wurde mit 20. Juli die Strecke Rozwadów-Kraśnik mit den Stationen: Lipa, Zaklików, Lychów, Szastarka, Karpiówka und Kraśnik für den Militärpersonen- und Militärgüterverkehr eröffnet. Die Strecke Rozwadów-Kraśnik wird in betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung Kielce unterstellt. Für die Abfertigung von Militärpersonen und Militärgütern nach Stationen der genannten Strecke gelten die gleichen Bestimmun-

gen wie für den Verkehr nach und für Stationen der gegenwärtig von der Nordbahn-Direktion betriebenen Linien in Russisch-Polen.

38.

Zentraltestamentskataster.

In Wien (VI., Mariahilferstrasse 1c) wurde unter der Bezeichnung »Zentraltestamentskataster« eine Einrichtung geschaffen, die die Führung eines Grundbuches letztwilliger Verfügungen zur Aufgabe hat. Der Zweck dieser Institution ist, letzwillige Verfügungen gegen Verschollenheit oder Verheimlichung zu schützen.

Die Anmeldung über die Verwahrungsart des Testamentes, beziehungsweise der letztwilligen Verfügung kann vom Testator selbst oder vom Verwahrer erfolgen und ist an den Zentraltestamentskataster in Wien, VI., Mariahilferstrasse 1c. zu richten. Die Anmeldungsgebühr beträgt 1 K; aktive Militärpersonen sind jedoch von der Zahlung dieser Gebühr befreit. Die Verlassenschaftsgerichte sind vom k. u. k. Justizministerium unterrichtet, in geeigneten Fällen bei dem Zentraltestamentskataster anzufragen, ob dort eine letzwillige Verfügung angemeldet ist.

Jede Vormerkung im Testamentskataster ist bei Lebzeiten des Testators streng geheim, daher eine briefliche Bestätigung der Anmeldung nur über ausdrücklichen Wunsch erfolgt.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Vor und Zunamen, Charge, Standeskörper (Zivilberufsstellung) und bürgerliche Adresse des Testators (nach Tunlichkeit auch dessen Geburtsjahr).

2. Vor und Zunamen, Berufsstellung und Adresse des Verwahres der letztwilligen Verfügung (nach Tunlichkeit auch deren Datum).

3. Unterschrift des Anmelders.

Die Inhaltsangabe der letztwilligen Verfügung ist nicht notwendig.

39.

Bezug von Kohle.

Das ausschliessliche Recht des Vertriebes der Kohlen aus den Dąbrowa Kohlengruben wurde für den ganzen Bereich des Okkupationsgebietes — mit Ausnahme aller Lieferungen für militärische und staatliche Zwecke sowie für die arme Bevölkerung — vertragsmässig dem kais. Rat Moritz Alt übertragen. Solange der Genannte für den hies. Kreis nicht einen Vertreter bestellen wird, können von Privatparteien Bestellungen bei der Firma in Dąbrowa (Klubstrasse 21) gemacht werden.

40.

Kunstdüngermittel.

Kunstdüngermittel mit Ausnahme von Thomasmehl sind eventuell in der Fabrik in Strzemieszyce zu haben, wo 100 kg. 16% Superphosphat mit 11 K. 50 h. verkauft wird.

41.

Badeanstalt Busk.

Um den Bedürfnissen und Wünschen des P. T. Publikums im Okkupationsgebiete Rechnung zu tragen und dem nur auf den Verdienst während der Badesaison angewiesenen Teile der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, hat das k. u. k. Kreis-Kommando die Instandsetzung der Einrichtungen in Bad-Busk veranlasst und die Saison bereits am 6. Juli 1915 eröffnet.

Vorläufig wurden: Schwefelbäder, Moorbäder, Wannenbäder und Doucheraum für Kaltwasserkuren in Betrieb gesetzt un die Preise ab 10. Juli folgendermassen festgesetzt:

1) für ein Schwefelbad 2 Kronen;
2) » » warmes Bad 1 K. 50 H.;
3) » » Wannenbad mit Kohlensäure (Gas) 3 Kronen;
4) » » für ein Douchebad (ohne Wannenbenützung) 80 Heller;
5) » » Douchebad (mit Wannenbenützung) 1 K. 80 h.;
6) a) für ein Moorbad erste Stufe 4 K. 70 H.;
b) » » » zweite » 5 K. 30 H.;
c) » » » dritte » 6 K.

Die Benützung dieser Moorbäder wird nur auf ärzliche Anordnung bewilligt.

Ausserdem wird, um Gratisbäder für die arme Bevölkerung des Kreises zu ermöglichen, bei jeder Badebenützung 10 Heller eingehoben.

Bei Abonementskarten auf 10 Bäder mit einer Lauffrist von 20 Tagen wird 20%, bei Moorbädern 15%, Nachlass gewährt.

Badewäsche ist von den P. T. Badegästen mitzubringen.

In der Anstalt befindet sich auch ein routinierter Masseur.

Die Apparate im Zandersaal können nur unter Aufsicht eines sachverständigen Arztes benützt werden.

Kurtaxe, Saisonkarten und drgl. werden heuer nicht eingehoben.

Die Wohnungsverhältnisse werden von der hierortigen Gemeinde geregelt, welche diesbezügliche Auskünfte erteilt.

Das k. u. k. Kreiskommando kann bei nachgewiesener Mittellosigkeit und Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, bis zu 50 Gratisbäder erteilen.

Diesbezügliche Gesuche sind beim k. u. k. Kreiskommando in Busk einzubringen.

Ansteckende Krankheiten sind keine im Orte.

Nähere Details werden seinerzeit in dem Kurreglement veröffentlicht werden.

42.

Spar- und Darlehenskassen der Dorfbevölkerung (Raiffeisenkassen).

Zwecks Besprechung der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Raiffeisenkassen haben sich die Vorstandsmitglieder derselben (Gemeindevorsteher mit 2 Vertrauensmännern) am 28. August l. J. um 10 Uhr vorm. in Busk im grossen Saal der Badeanstalt einzufinden.

43.

Stempelmarken.

Vom 11. August 1915. sind sämtliche gebührenpflichtigen Eingaben, Gesuche und Dokumente von den Parteien selbst—vor deren Überreichung bei den k. u. k. Behörden — mittels Stempelmarken, welche bei der Kassa des Kreiskommandos erhältlich sind, zu stempeln.

44.

Läuten der Kirchenglocken.

Vom 18. August l. J. an ist im ganzen Kreise das Läuten der Kirchenglocken zu den üblichen Zeiten gestattet.

45.

Gemeindestampiglien.

Sämtliche Gemeindevorsteher werden angewiesen sich binnen einer Woche Gemeindestempel mit polnischer Aufschrift (z. B. Gemeinde Busk, Kreis Busk) anzuschaffen; die Benützung von russischen Stempeln ist untersagt.

WYSOCKI m. p.
k. u. k. Oberst.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.

PERSONENZUG-FAHRPLAN

giltig vom 11. August für die Strecke

Jędrzejów U. B.-Raków.

Km	von Szczakowa $4^{\underline{35}}$	von Kielce 10^{52}	von Szczakowa 5^{17}	↓ an	K. u. k. St. B. Jędrzejów	↑ ab	nach Szczakowa 11^{12}	nach Kielce 5^{37}	nach Szczakowa $10^{\underline{22}}$
	Zug Nr.				Station		Zug Nr.		
	7	15	23				8	20	24
1	5^{47}	11^{47}	$6^{\underline{12}}$	ab	Jędrzejów U. B.	an	10^{16}	4^{46}	$9^{\underline{26}}$
4^{3}	6^{14}	12^{14}	$6^{\underline{39}}$	»	Piaski	ab	9^{54}	4^{24}	$9^{\underline{04}}$
8^{4}	6^{31}	12^{31}	$6^{\underline{56}}$	»	Jasionna	»	9^{37}	4^{07}	$8^{\underline{47}}$
12^{6}	6^{49}	12^{49}	$7^{\underline{14}}$	»	Podlesie	»	9^{19}	3^{49}	$8^{\underline{29}}$
16^{8}	7^{06}	1^{06}	$7^{\underline{31}}$	»	Stawy	»	9^{01}	3^{32}	$8^{\underline{12}}$
	7^{24}	1^{24}	$7^{\underline{49}}$	an		ab	8^{41}	3^{13}	$7^{\underline{53}}$
21					**Umianowice**				
	7^{27}	1^{27}	$7^{\underline{52}}$	ab		an	8^{38}	3^{10}	$7^{\underline{50}}$
25^{6}	7^{46}	1^{46}	$8^{\underline{11}}$	»	Stawiany	»	8^{20}	2^{52}	$7^{\underline{32}}$
29^{7}	8^{03}	2^{03}	$8^{\underline{28}}$	»	Sendziejowice	»	8^{03}	2^{35}	$7^{\underline{15}}$
33^{7}	8^{19}	2^{19}	$8^{\underline{44}}$	»	Holendry	»	7^{46}	2^{19}	$6^{\underline{59}}$
	8^{34}	2^{34}	$8^{\underline{59}}$	an		ab	7^{30}	2^{02}	$6^{\underline{43}}$
37^{5}					**Chmielnik**				
	8^{40}	2^{41}		ab		an		1^{57}	$6^{\underline{35}}$
41^{8}	8^{59}	3^{00}		»	Suchawola	ab		1^{40}	$6^{\underline{18}}$
46^{1}	9^{17}	3^{19}		»	Strojnów	»		1^{22}	5^{59}
50^{1}	9^{33}	3^{36}		»	Drugnia	»		1^{06}	5^{42}
	9^{50}	3^{53}		an		ab		12^{48}	5^{23}
54^{4}					**Rudki**				
	9^{53}	3^{58}		ab		an		12^{45}	5^{18}
58^{4}	10^{12}	4^{18}		»	Potok	ab		12^{27}	5^{00}
62^{7}	10^{32}	4^{39}		»	Życiny	»		12^{07}	4^{39}
67^{4}	10^{53}	5^{00}		an	**Raków**	ab		11^{45}	4^{17}

Zur Beachtung: Die Nachtzeit von $6^{\underline{00}}$ abends bis $5^{\underline{59}}$ früh ist durch Unterstreichung der Minutenziffern kenntlich gemacht.

FAHRPLAN

für die Strecken:

Szczakowa — Kielce,
Szczakowa — Ząbkowice,
Kattowitz — Kazimierz,
Dąbrowa — Strzemieszyce.

1. Szczakowa — Kielce

	900	304	720		ab	Wien	an	1045	747	646	
	213	834	402		»	Teschen	»	650	147	1134	
	722	1212	607		»	Bielitz	»	154	947	955	
	650	1015	640		»	Krakau	»	3[illegible]0	858	756	
M. W. 1513 2. 3.	P. 1503 A 2. 3.	M. W. 1535 2. 3.	P. 1505 A 2. 3.	km		Stationen		M. W. 1546 2. 3.	P. 1502 A 2. 3.	P. 1504 A 2. 3.	
604	1100	445	1020	—	ab	**Szczakowa** (2)	an	947	525	441	. .
613	1109	454	1029	2.4	an	**Granica** (2)	ab	938	516	432	. .
614	1119	455	1039	—	ab	**Granica** (2)	an	937	514	430	. .
627	1131	508	1051	6.7	an	**Kazimierz** (3)	ab	924	502	418	. .
633	1132	514	1052	—	ab	**Kazimierz** (3)	an	922	501	417	. .
649	1147	530	1107	11.2	an	**Strzemieszyce** (4)	ab	910	450	406	. .
707	1257	546	1117	—	ab	**Strzemieszyce** (4)	an	858	440	356	. .
731	1214	610	1134	19.2	∨	Sławków	↑	835	424	340	. .
753	1230	632	1150	26.9		Bukowno		812	408	324	. .
839	1257	656	1217	35.4		Olkusz		749	352	308	. .
912	120	an	1240	44.7		Rabsztyn		709	319	233	. .
945	139	. .	1259	52.3		Zarzecze B. A. M.		640	300	214	. .
1011	204	. .	118	58.1		Wolbrom		612	245	159	. .
1035	225	. .	141	63.6		Jeżówka B. A. M.		548	226	140	. .
1057	312	. .	227	72.7		Miechów		514	152	107	. .
an	330	.	245	78.6		Tunnel		ab	116	1226	. .
. .	351	. .	309	86.3		Przysieka		. .	1249	1159	. .
. .	401	. .	319	90.0		Klimentów B. A. M. . . .		. .	1232	1142	. .
. .	425	. .	343	97.1		Sędziszów		. .	1208	1118	. .
. .	438	. .	356	101.9		Boleszyce B. A. M. . . .		. .	1151	1101	. .
. .	500	. .	418	110.1		Potok B. A. M.		. .	1131	1041	. .
. .	537	. .	445	116.7		Jędrzejów		. .	1112	1022	. .
. .	557	. .	515	124.0		Lasków B. A. M.		. .	1031	941	. .
. .	612	. .	530	128.9		Miąsowa		. .	1018	928	. .
. .	632	. .	550	136.0		Sokołów B. A. M.		. .	951	901	. .
. .	648	. .	606	140.6		Chęciny		. .	938	848	. .
. .	704	. .	622	146.6		Brzeziny B. A. M.		. .	920	830	. .
. .	717	. .	635	151.0	↓	Sitkówka	∧	. .	907	817	. .
. .	740	. .	658	160.8	an	**Kielce**	ab	. .	838	754	. .

2. Szczakowa — Ząbkowice

P. 1601 A 2. 3.	P. 1603 A 2. 3.	P. 1605 A 2. 3.	km	Stationen	P. 1602 A 2. 3.	P. 1604 A 2. 3.	P. 1606 A 2. 3.
	$9^{\underline{00}}$			ab Wien an		7^{47}	
	$2^{\underline{13}}$			» Teschen »		$1^{\underline{47}}$	
	7^{22}			» Bielitz »		$9^{\underline{47}}$	
	6^{50}			» Krakau »		$8^{\underline{58}}$	
$5^{\underline{23}}$	11^{28}	$6^{\underline{10}}$	—	ab **Szczakowa** (1) . . . . . an	9^{51}	5^{36}	$8^{\underline{50}}$
$5^{\underline{32}}$	11^{37}	$6^{\underline{19}}$	2.0	an **Granica W. W.** . . . . . ab	9^{42}	5^{27}	$8^{\underline{41}}$
$5^{\underline{39}}$	11^{43}	$6^{\underline{21}}$	—	ab **Granica W. W.** (1) . . . . an	9^{37}	5^{21}	$8^{\underline{37}}$
$6^{\underline{08}}$	12^{08}	$6^{\underline{42}}$	7.9	↓ **Strzemieszyce W. W.** . . . ↑	9^{21}	5^{04}	$8^{\underline{20}}$
$6^{\underline{30}}$	12^{30}	$7^{\underline{04}}$	15.5	an **Ząbkowice** . . . . ab	8^{51}	4^{35}	$7^{\underline{50}}$
1^{39}	5^{02}	11^{28}		an Petrikau ab	$1^{\underline{40}}$	12^{03}	1^{40}
7^{56}	1^{56}	. .		» Kattowitz »	7^{21}	2^{01}	$6^{\underline{21}}$

3. Kazimierz — Sosnowice

P. 1701 A 2. 3.	P. 1703 A 2. 3.	Km	Stationen	P. 1702 A 2. 3.	P. 1704 A 2. 3.
. .	8^{38}		ab Kielce an	$7^{\underline{40}}$	. .
11^{00}	4^{45}		» Szczakowa »	$5^{\underline{25}}$	5^{25}
11^{40}	5^{36}	—	ab **Kazimierz** . . . . an	9^{10}	4^{50}
11^{52}	5^{48}	3.5	↓ Dańdówka . . . . ↑	8^{58}	4^{38}
12^{04}	$6^{\underline{00}}$	5.2	an **Sosnowice W. E.** . . . . . ab	8^{46}	4^{26}
12^{56}	$6^{\underline{36}}$		an Kattowitz ab	8^{01}	3^{41}

4. Strzemieszyce — Dąbrowa

P. 1815 2. 3.	P. 1821 2. 3.	Km	Stationen	P. 1810 2. 3.	P. 1818 2. 3.
. .	8^{38}		ab Kielce an	$7^{\underline{40}}$	. .
11^{00}	4^{45}		» Szczakowa »	$9^{\underline{47}}$	5^{25}
12^{10}	$6^{\underline{10}}$	—	ab **Strzemieszyce I. D. E.** . . an	8^{58}	3^{58}
12^{32}	$6^{\underline{33}}$	3.4	↓ Dańdówna . . . . ↑	8^{38}	3^{38}
12^{43}	$6^{\underline{43}}$	6.2	an **Dąbrowa** Grubenbhf. . . . . ab	8^{25}	3^{25}
. .	7^{56}		an Kattowitz ab	7^{21}	2^{01}

ZUR BEACHTUNG:

Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben zu lesen.

Die Abgangs- und Ankunftszeiten der Züge sind in mitteleuropäischer Zeit angegeben.

Die Nachtzeiten von $6^{\underline{00}}$ Abends bis $5^{\underline{59}}$ früh sind durch Unterstreichen der Minutenziffern bezeichnet.

Die, den Anschlüssen eigener Strecken in Klammer beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlusstrecken angeführt sind.